



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 43 S 136/12
110 C 3390/11 Amtsgericht Mitte

16.01.2013

In dem Rechtsstreit

der AXA Versicherung AG,
vertreten d.d. Vorstand Dr. Frank W. Keuper,
Dr. Patrick Dahmen und Thomas Gerber,
Coloniaallee 10 - 20, 51067 Köln,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Eick & Partner GbR,
Gertrud-Piter-Platz 7, 14770 Brandenburg,-

g e g e n

den

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Säverin & Kamrath,
Knaackstraße 86, 10435 Berlin,-

hat die Zivilkammer 43 des Landgerichts Berlin am 16. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Luhm-Schier, die Richterin am Landgericht Mertens und den Richter Dr. Garbe einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 4. Juli 2012 verkündete Urteil des Amtsgerichts Mitte – 110 C 3390/11 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar; die in dem Urteil ausgesprochene Abwendungsbefugnis entfällt.

Der Berufungswert wird auf 904,28 € festgesetzt.

Gründe:

Die Berufung war gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da die Kammer davon überzeugt ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine Entscheidung der Kammer zur Rechtsfortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Bezüglich der mangelnden Erfolgsaussicht wird auf den gerichtlichen Hinweis vom 22. Oktober 2012 Bezug genommen.

Die Berufungsklägerin trägt vor, sie habe schon vorgerichtlich ein Prüfgutachten übermittelt und dem Berufungsbeklagten, bzw. seinem Bevollmächtigten, vorgelegt. Sie habe damit verdeutlicht, dass die Reparatur um den eingeklagten Betrag günstiger durchgeführt werden könne.

Mit dieser Argumentation kann die Berufungsklägerin nicht durchdringen, wie schon in dem vorgenannten gerichtlichen Hinweis mitgeteilt wurde.

Nach der von der Berufungsklägerin selbst genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 22. Juni 2010 – VI ZR 337/09 – Rn. 6 f., zit. nach juris = NJW 2010, 2725) verhält sich der Geschädigte – und so auch der Berufungsbeklagte – entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGH, a.a.O.).

Die Ausnahme von diesem Grundsatz ist, dass der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen kann, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 7).

Diese Darlegung ist die Berufungsklägerin auch unter Berücksichtigung ihres Prüfgutachtens vom 7. September 2011 schuldig geblieben. In dem Gutachten wird unter Hinweis auf die Eigenschaft als „Identica-Fachbetrieb“ bzw. „zertifizierter KFZ-Fachbetrieb“ die Qualifikation eines Betriebes umschrieben, ohne dass dabei mit der erforderlichen Mühelosigkeit deutlich würde, welche Qualitätsstandards darunter zu verstehen sind. Im Übrigen werden lediglich nach Art eines Textbausteins bestimmte Eigenschaften des Betriebes umschrieben, aus denen sich nach Auffassung des Gerichts nicht, jedenfalls aber nicht ohne Weiteres (i.e. „mühelos“), die Gleichwertigkeit der Werkstatt herleiten lässt.

Soweit die Berufungsklägerin vorträgt, es sei ihr nicht möglich, ein Angebot vorzulegen, wohingegen es dem Geschädigten möglich sei, das Angebot einzuholen, greift diese Argumentation nicht durch. Streitig waren allein die höheren Stundenverrechnungssätze bzw. „Lohnkosten“ (Seite 2 der Klageerwiderng vom 28. Dezember 2011) und nicht die sonstigen Arbeiten. Dementsprechend ist nicht ersichtlich, warum die Berufungsklägerin kein konkretes Angebot vorlegen konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Vollstreckungsausspruch beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Berufungswert war gemäß §§ 47, 48 GKG, § 3 ZPO festzusetzen.

Luhm-Schier

Mertens

Dr. Garbe

Ausgefertigt

Scherrer
Justizbeschäftigte

